



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Firma  
Heinr. Böker Baumwerk GmbH Solingen  
Schützenstraße 30  
42659 Solingen

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049  
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:  
Dennis Komárek

SO 13-213

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Ablehnung eines förmlichen Feststellungsverfahrens nach  
§ 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG**

Ihr Antrag vom 01.12.2023 zur waffenrechtlichen Einstufung des  
„Böker USB OTF mini“, gestellt über Herrn Rechtsanwalt Lindner

Unser Aktenzeichen: SO13-2022-36166803  
Wiesbaden, 10.02.2023  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Antrag nach § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG)  
vom 1. Dezember 2022 beantragen Sie die waffenrechtliche Einstufung  
des Messers

**„Böker USB OTF mini“**

der Firma Heinr. Böker Baumwerk GmbH Solingen.

Zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines förmlichen  
Feststellungsverfahrens im Sinne des § 2 Abs. 5 WaffG ist, dass Zweifel  
darüber bestehen, ob ein Gegenstand vom WaffG erfasst wird oder wie er  
nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG)  
Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) einzustufen ist.

Das Bundeskriminalamt hat bereits mit Feststellungsbescheid vom  
19. Dezember 2006, Aktenzeichen KT 21/SO 11-5164.01-Z-76, für den  
Geltungsbereich des Waffengesetzes allgemein verbindlich entschieden, wie  
Springmesser mit einer Klingenlänge von bis zu 41 mm und einer  
Klingenbreite von bis 10 mm waffenrechtlich einzustufen sind. Hierzu sind  
dem bestandskräftigen Feststellungsbescheid die nachstehenden  
Ausführungen zu entnehmen:

*„Zu prüfen ist, ob die Gegenstände wegen Ihrer Gestaltung, insbesondere  
wegen Ihrer Größe und des Klappmechanismus, als Springmesser bzw.  
Faltnmesser im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1  
Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.1 (Springmesser) oder 2.1.4 (Butterflymesser)*



anzusehen sind und damit verbotene Gegenstände im Sinne der Nummern 1.4.1 und 1.4.3 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 darstellen.

Maßgebend ist danach, ob es sich insofern überhaupt um eine Waffe im Sinne der Ausgangsdefinition des § 1 Abs. 2 Nummer 2 b WaffG handelt. Fraglich ist, ob die Schlüsselanhänger von ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise - trotz der Gestaltung als Faltmesser oder Springmesser - überhaupt geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Dies ist bei den hier vorgelegten Messern aufgrund der Klingenlängen nicht der Fall.

Es handelt sich bei den Butterflymessern und Springmessern mit einer Klingenlänge bis zu 41 mm und einer Klingenbreite bis 10 mm nicht um Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 2 b. Ein Verbot nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Nummern 1.4.1 und 1.4.3 der Anlage 2 WaffG besteht nicht.“

Da das antraggegenständliche Messer technisch mit den im o. g. Feststellungsbescheid beurteilten Springmessern vergleichbar ist und weitere Zweifel an der waffenrechtlichen Einstufung des Messers von Ihnen bzw. Herrn Rechtsanwalt Lindner nicht dargelegt wurden, ist ein förmliches Feststellungsverfahren im Sinne des § 2 Absatz 5 WaffG nicht statthaft und Ihr Antrag abzulehnen.

**Kosten**

*[Redacted text block]*

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

